

Es lohnt sich das Paket  
für Schülerinnen & Schüler  
auszupacken!



## Bei Ihnen schon alles in BuT-ter?

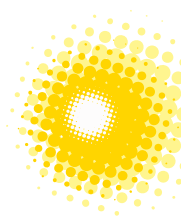
Informationen über das  
Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)



Caritasverband  
für das Erzbistum  
Paderborn e.V.



gefördert durch:



Aktion  
**Lichtblicke**  
Weil Menschen Hoffnung brauchen

### Impressum

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.  
Abteilung 2 „Armut und Teilhabe“  
Am Stadelhof 15  
33098 Paderborn  
Telefon: 05251 / 209-0  
Fax: 05251 / 209-202  
E-Mail: [info@caritas-paderborn.de](mailto:info@caritas-paderborn.de)  
Internet: [www.caritas-paderborn.de](http://www.caritas-paderborn.de)  
Kontakt  
E-Mail: [m.benteler@caritas-paderborn.de](mailto:m.benteler@caritas-paderborn.de)  
Telefon: 05251 / 209269

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Dortmund e. V.  
Propsteihof 10  
44137 Dortmund  
Telefon: 0231 / 1848-117  
Fax: 0231 / 1848-350  
E-Mail: [info@skm-dortmund.de](mailto:info@skm-dortmund.de)  
Internet: [www.ksd-dortmund.de](http://www.ksd-dortmund.de)

Stand August 2018  
Umschlagbild  
© Andi Taranczuk - Fotolia.com

## Informationen über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

**Es lohnt sich, das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Kinder und Jugendliche auszupacken!**

### Ein Instrument lernen? Sport treiben? Nachhilfe bekommen?

Für 2,8 Millionen Kinder und Jugendliche in unserem Land ist das nicht möglich. Sie leben am Existenzminimum. Auch in Ihrer Einrichtung (z.B. Kindertageseinrichtung/-pflege, Schule, Verein) sind Kinder und Jugendliche von Armut betroffen, sodass ihnen Teilhabe verwehrt bleibt.

Wie Sie wissen, sind die Eltern oftmals nicht in der Lage, sich und ihre Kinder aus dieser Situation zu befreien. Somit wird die Zukunft der Kinder durch Umstände belastet, die sie selbst nicht beeinflussen können. Etliche Studien belegen: Die soziale Herkunft bestimmt zunehmend über die Bildungschancen von Kindern. Dieser Teufelskreis muss durchbrochen werden!

Eine Chance bietet das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), das die Bundesregierung zum Jahresbeginn 2011 geschnürt hat.

Damit das Paket mit den individuell benötigten Inhalten auch tatsächlich die Menschen erreicht, für die es bestimmt ist, ist Ihre Mitarbeit als pädagogische Fachkraft gefragt.

### Sie sind gefragt!

#### Warum ich als pädagogische Fachkraft?

- Weil Sie die Kinder, Jugendlichen und Eltern kennen und von ihren Lebensumständen wissen,
- weil Sie Kinder, Jugendliche und Eltern, die von ihren Ansprüchen nichts wissen, über mögliche Leistungen aus dem BuT-Paket informieren können,
- weil Sie Kinder, Jugendliche und Eltern, die Antragswege scheuen, unterstützen können,
- weil Sie die Stärken und Schwächen der einzelnen Kinder und Jugendlichen am besten frühzeitig erkennen können,
- weil Sie die Kompetenz haben, individuell geeignete Angebote einzuschätzen und zu vermitteln,
- weil nur Sie Termine für Schulausflüge und Klassenfahrten sowie Ferienfreizeiten früh genug weitergeben können, um eine rechtzeitige Antragstellung zu gewährleisten,
- weil Anträge für bestimmte Leistungen (z.B. Nachhilfe) ohne Ihre Unterschrift nicht bewilligt werden,
- weil Sie für Kinder, Jugendliche und Eltern kompetente und vertrauensvolle Ansprechpersonen sind, um neue Wege zu gehen und die Chance auf gerechtere Bildung und Teilhabe zu nutzen!

## Für wen genau ist das BuT-Paket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist für alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen bestimmt, denen nicht genügend Einkommen zur Verfügung steht, um Bildungs- und Teilhabeleistungen selbständig zu finanzieren.

Dazu zählen nicht nur Kinder von arbeitslosen Eltern, die das so genannte „Hartz IV“ beziehen. Auch immer mehr Erwerbstätige mit einem oder sogar mehreren Jobs verdienen so wenig, dass sie auf zusätzliche staatliche Hilfen angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können.

Adressiert ist das BuT-Paket somit an alle, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und die (oder deren Eltern) Anspruch auf folgende Leistungen haben:

- Arbeitslosengeld II (ALG II, „Hartz IV“)
- Sozialhilfe
- Sozialgeld
- Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU)
- Kinderzuschlag (KiZ)
- Wohngeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

**Hinweis:** Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Schüler-BAföG sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss. Ebenfalls werden BuT-Leistungen für Personen mit geringem Einkommen gewährt, die nicht in der Lage sind, diese selbst zu finanzieren.

## Was beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Bildungspaket beinhaltet für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre:

- Tatsächliche Aufwendungen für eintägige Schul- und Kita-Ausflüge,
- tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassen- und Kita-Fahrten,
- die Schulbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule, soweit sie einen Eigenanteil von 5 € übersteigen und sofern diese nicht von einer vorrangigen Stelle (z.B. vom Schulträger) übernommen werden,
- ergänzende angemessene Lernförderung zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele,
- einen Zuschuss zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtung, bei einem Eigenanteil von 1 € pro Mahlzeit,
- für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf einen Pauschalbetrag für Schulmaterialien in Höhe von 100 € pro Schuljahr (70 € zum 01. August und 30 € zum 01. Februar eines Schuljahres).

Das Bildungspaket beinhaltet für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre:

- 10 € monatlich für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, oder für Unterricht in künstlerischen Fächern (Musikunterricht) und für vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie für die Teilnahme an Ferienfreizeiten. Eine Anerkennung weiterer tatsächlicher Aufwendungen ist möglich.

Der genaue Ablauf beim Antragsverfahren und die zuständigen Anlaufstellen variieren und sind abhängig davon, welche Sozialleistungen bezogen werden und welche BuT-Leistung beantragt wird. Oft kann ein Globalantrag gestellt werden, bei dem zunächst kein spezifischer Bedarf, sondern allgemein der Anspruch auf BuT-Leistungen festgestellt wird. Von diesem Datum an können somit später in Anspruch genommene BuT-Leistungen übernommen werden.

Wer **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in der Regel an das **Jobcenter**. Dort wird es von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Auch wer bisher noch keine der hier genannten Sozialleistungen erhält, aber möglicherweise allein wegen der Bildungs- und Teilhabebedarfe seines Kindes einen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat, wendet sich in der Regel an das Jobcenter.

Für Familien, die **Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag** oder **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte, erreichbar z.B. im **Rathaus, im Bürgeramt** oder in der **Kreisverwaltung**, nennen diesen Familien die richtige Ansprechperson.

- Sie können Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern frühzeitig darauf hinweisen, bestimmte Leistungen zu beantragen.
- Sie können Anträge bereithalten oder verteilen.
- Sie können bei Elternabenden informieren.
- Sie können sich mit Vereinen in Verbindung setzen, um z.B. „Schnupperangebote“ zu ermöglichen.
- Sie können weitere Ansprechpersonen, Stellen, Adressen oder Informationsquellen vermitteln (z.B. Wohlfahrtsverbände, Jobcenter, Sozialamt, Internet etc.).
- Sie können regelmäßig Rücksprache mit Fachkräften der Schulsozialarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Ort halten, um individuelle Bedarfe zu erkennen und zu fördern.
- Sie können über folgenden Link weitere Hinweise beziehen:  
[www.caritas-paderborn.de](http://www.caritas-paderborn.de)

Wie kommt das Paket zum Empfänger?

Was können pädagogische Fachkräfte tun?

## Ein- oder mehrtägige Ausflüge und Fahrten von Kita oder Schule

### Wann Sie an die BuT-Leistungen denken sollten, damit alles in BuT-ter ist!

#### Was?

- Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen (ohne Taschengeld)

#### Wann?

- Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die eine Kindertagesstätte oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

#### Wie?

- Den Antrag auf Kostenerstattung grundsätzlich **vor** Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag). Unter besonderen Voraussetzungen können Zahlungen auch im Nachhinein erstattet werden (berechtigte Selbsthilfe).
- Das Zusatzformular für Ausflüge und Klassenfahrten ist notwendig, auf dem die Schule bescheinigt, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Leistungsbescheid in Kopie beifügen.
- Kostenabrechnung erfolgt meist direkt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung.

#### Hier sind Sie gefragt!

- Eltern sowie Schülerinnen und Schüler **frühzeitig** über geplante Ausflüge oder Fahrten informieren (bestenfalls auch über die Kosten und Zahlungsmodalitäten informieren).
- Auf die Möglichkeit der Kostenübernahme **frühzeitig** aufmerksam machen.
- Anträge zusammen mit den eigenen Informationen verteilen oder bereithalten.
- Eventuell Rücksprache mit dem Reiseanbieter halten wegen (verzögerter) Kostenübernahme bzw. Regelung der Kostenabwicklung mit kommunalem Träger. Die kommunalen Träger bestimmen, ob sie die Leistungen durch Sach- und Dienst- oder Geldleistungen erbringen.

## Schulbeförderungskosten

#### Was?

- Kostenübernahme von Fahrkarten, die ausschließlich für die Schulbeförderung gültig sind.
- Zuschuss von Fahrkarten, die zusätzlich privat nutzbar sind (5 € pro Monat gelten als Eigenanteil).
- Zuschuss im Einzelfall bei Besuch nicht nächstgelegener Schule möglich (Kosten wie zu nächstgelegener Schule werden übernommen).
- Höhe des Eigenanteils berechnet sich nach Zumutbarkeit der Fahrtkosten im Hinblick auf den Regelsatz.
- Wird als Direktzahlung an Anspruchsberechtigte überwiesen.

### Wann?

- Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Wenn die Person auf Schülerbeförderung angewiesen ist und der Schulweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule des jeweiligen Bildungsgangs länger ist als
  - 2 km in der Primarstufe,
  - 3,5 km in Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums,
  - 5 km in Sekundarstufe II.
- Wenn kein Dritter die Kosten übernimmt und
- eine eigene Finanzierung aus dem Regelsatz nicht zumutbar ist.
- Nicht zumutbar gelten Kosten über 5 € pro Monat.

### Wie?

- Den Antrag auf Kostenerstattung bzw. Bezuschussung grundsätzlich **vor** Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag).
- Schulbescheinigung und Leistungsbescheid in Kopie beifügen.

### Hier sind Sie gefragt!

- Eltern sowie Schülerinnen und Schüler frühzeitig über diese Möglichkeit informieren.
- Berechtigte auf die Nachweispflicht hinweisen: Fahrkarte unbedingt für die Kostenerstattung aufbewahren!

### Was?

- Kostenübernahme außerschulischer Nachhilfestunden (bei privatem oder anderem Anbieter) im individuell bedarfsgerechten Umfang.
- Wird als Direktzahlung an den Anbieter überwiesen oder als personalisierter Gutschein an Anspruchsberechtigte übermittelt.

### Wann?

- Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Wenn keine schulischen Angebote oder Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verfügbar sind bzw. diese nicht ausreichen.
- Wenn außerschulische Nachhilfe zusätzlich erforderlich, geeignet und angemessen ist.
- Wird nicht gefördert, wenn die Versetzung bzw. Klassenziele nicht mehr erreichbar scheinen.
- Nunmehr auch gefördert, um Schulwechsel in andere oder höhere Schulform erreichen zu können oder um den Notenspiegel aufzubessern (gilt nur für NRW).
- Bei Herstellung der Sprachfähigkeit und zur Unterstützung bei Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie (gilt nur für NRW).

Außerschulische Nachhilfe  
bzw. Lernförderung



**Wie?**

- Den Antrag auf Kostenerstattung grundsätzlich **vor** Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag). Unter besonderen Voraussetzungen können Zahlungen auch im Nachhinein erstattet werden (berechtigte Selbsthilfe).
- Zusatzformular notwendig, auf dem Sie (als pädagogische Fachkraft bzw. Schule) den individuellen Bedarf und Umfang der erforderlichen Lernförderung hinsichtlich zu erreichender Lernziele bescheinigen.
- Leistungsbescheid in Kopie beifügen.

**Hier sind Sie gefragt!**

- Sich Zeit nehmen und beachten, dass ein von Ihnen vollständig ausgefülltes Zusatzformular mit eingereicht werden muss.
- Eltern sowie Schülerinnen und Schüler ansprechen, deren Lernleistungen nicht ausreichen, um die Klassenziele zu erreichen.
- Über die Möglichkeit der Nachhilfe informieren und Bereitschaft aktivieren.
- Gemeinsam mit den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern die individuell geeignete Form der Nachhilfe besprechen (Einzel-/Gruppenunterricht; weibliche/männliche Lehrperson; Terminierung).
- Ältere oder qualifizierte Schülerinnen und Schüler, die Sie für geeignet halten, den Lernstoff adäquat weiterzugeben, ansprechen und vermitteln.
- Auf andere Privatpersonen oder geeignete Nachhilfeangebote in der Region verweisen.
- Auf Online-Verzeichnisse kommunal geeigneter Anbieter verweisen (für den Großteil der Kommunen online verfügbar).
- Über weitere Beratungsstellen informieren, die helfen, geeignete Anbieter auszuwählen.

Gemeinsames  
warmes Mittagessen  
in Kindertagesstätten  
und Schulen

**Was?**

- Zuschuss pro täglicher Mahlzeit, das heißt Übernahme der restlichen Kosten für jeden regulären Schultag eines Monats, bei einem Eigenanteil von 1 € pro Mahlzeit.
- Wird als Direktzahlung an den Leistungsanbieter oder die Schule überwiesen.

**Wann?**

- Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die eine Kindertagesstätte oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Wenn es eine von der Schule organisierte gemeinsame warme Mahlzeit gibt.
- Nicht für kalte Snacks, Brötchen, Kioskausgabe etc.

**Wie?**

- Den Antrag auf Kostenerstattung grundsätzlich **vor** Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag). Unter besonderen Voraussetzungen können Zahlungen auch im Nachhinein erstattet werden (berechtigte Selbsthilfe).
- Leistungsbescheid in Kopie beifügen.
- Kostenabwicklung wird häufig direkt zwischen dem Anbieter der Mahlzeit und dem kommunalem Träger geregelt.



### Hier sind Sie gefragt!

- Eltern sowie Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeit der Kostenbezuschung informieren.
- Frühzeitig zu Schuljahresbeginn Infozettel oder Anträge verteilen.
- Für nicht berechnete, aber dennoch bedürftige Schülerinnen und Schüler alternativ Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ beanspruchen!

### Was?

- Insgesamt 100 € pro Schuljahr für den persönlichen Schulbedarf, aufgeteilt in zwei Zahlungstermine:
  - 70 € zum 1. August sowie
  - 30 € zum 1. Februar eines Schuljahres.
- Zum Schulbedarf gehören z.B. Stifte und Hefte, Schnellhefter und Wasserfarben, Taschenrechner und Schulranzen, etc.

### Schulbedarf

### Wann?

- Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Wenn die Schülerin/ der Schüler erst im Verlauf des jeweiligen Schuljahres erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung des Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen wird, werden 70 €, wenn der erste Schultag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 € gezahlt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

### Wie?

- ALG II- und Sozialgeldempfängern wird das Geld automatisch überwiesen.
- Alle anderen jedoch müssen **frühzeitig** (vor Schulhalbjahresbeginn) einen Antrag stellen (z.B. über den Globalantrag).
- Leistungsbescheid in Kopie beifügen.
- In Einzelfällen ist eine Schulbescheinigung notwendig!

### Hier sind Sie gefragt!

- Eltern sowie Schülerinnen und Schüler frühzeitig auf die benötigten Anschaffungen hinweisen und Materiallisten verteilen.
- Bei der Aufstellung benötigter Materialien im Blick behalten, dass sich nicht jeder die Produkte von (meist teureren) Markenherstellern leisten kann. 100 € sind schnell verbraucht.
- Auf die Möglichkeit der Kostenübernahme frühzeitig aufmerksam machen (Elternabend, Infozettel verteilen).
- Anträge verteilen oder bereithalten, auf zuständige Antragstellen verweisen.
- Hilfen bei der Antragstellung vermitteln.
- Auf Secondhandläden oder Sozialkaufhäuser der Wohlfahrtsverbände in der Region hinweisen, wo Schul- und Schreibmaterialien günstig erworben werden können.
- Berechnete darauf hinweisen, Belege über Anschaffungen als Nachweis aufzubewahren.

## Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

### Was?

- Bis zu 10 € pro Monat pro Person für die Teilhabe in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit, z.B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikunterricht oder auch Ferienfreizeiten von Jugendverbänden.
- Monatlicher Betrag kann „angespart“, „gestückelt“ sowie im Voraus für einen Bewilligungsabschnitt beansprucht werden.
- Neben den 10 € können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in diesem Bereich entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

### Wann?

- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
- Nicht für Kino- oder Zoobesuche, Gaststätten, Diskotheken, Kirmes, Karneval oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte

### Wie?

- Den Antrag auf Kostenerstattung grundsätzlich **vor** Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag). Unter besonderen Voraussetzungen können Zahlungen auch im Nachhinein erstattet werden (berechtigte Selbsthilfe).
- Soweit neben diesem Antrag andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, wirkt der Antrag auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück.
- Nachweis über die Kosten oder Beitragsgebühr und den Leistungsbescheid in Kopie einreichen.
- Wird als Direktzahlung an den Anbieter überwiesen oder als personalisierter Gutschein an Anspruchsberechtigte übermittelt.

### Hier sind Sie gefragt!

- Sprechen Sie Kinder und Jugendliche an, reden Sie mit den Eltern, stellen Sie Angebote der örtlichen Vereine oder Musikschulen vor!
- Fragen Sie einzelne Kinder oder Jugendliche, was ihnen Spaß machen würde, oder ob sie bereits in einem Verein sind. Teilhabe kann über das BuT-Paket gefördert werden!
- Nehmen Sie Kontakt zu Vereinen auf! Vernetzen Sie sich! Treffen Sie Absprachen!
- Planen Sie im Rahmen des schulischen Angebots gemeinsame „Schnuppertage“ mit Kursanbietern und Vereinen, um Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten aufzuzeigen und die eigenen Interessen erkunden zu können.

## Berechtigte Selbsthilfe

Bei ein- und mehrtägigen Schulausflügen, außerschulischer Nachhilfe/Lernförderung, warmem Mittagessen in der Schule/Einrichtung, Teilhabe (an Sportvereinen, Musikunterricht, Theaterbesuchen, kulturellen/sozialen Veranstaltungen, etc.) können Zahlungen der leistungsberechtigten Personen auch im Nachhinein erstattet werden, wenn:

- die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung bis auf den Antrag bei Zahlung vorlagen
- die leistungsberechtigte Person eine Erbringung als Sach- oder Dienstleistung unverschuldet nicht (rechtzeitig) erreichen konnte.

Dies trifft dann zu, wenn aufgrund kurzfristiger Bedarfslage der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden konnte, ein Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig gehandelt hat.

### Haftungsausschluss

Trotz unseres Bemühens auf Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen wir keinerlei Gewähr dafür. Die Inhalte der Arbeitshilfe „Bei Ihnen schon alles in BuT-ter?“ bzw. die im Internet bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Nutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewendet werden. Haftungsansprüche gegen uns, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern unsererseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches unsererseits liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem wir von den Inhalten Kenntnis haben und es technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten haben wir keinerlei Einfluss. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten/verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden und machen uns diese Inhalte nicht zu Eigen.

